

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

53. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 3. 8.2005

21.f Stück

Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik

Der Senat hat am 22. 6.2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende Änderungen des Studienplanes für das **Diplomstudium Wirtschaftspädagogik**, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 17.n vom 14. 6.2005 genehmigt:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik beträgt 141 Semesterstunden (SemSt) / 270 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die Gesamtstundenzahl von 141 SemSt untergliedert sich wie folgt:

Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	91 SemSt
Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern lt. Studienplan	36 SemSt
Lehrveranstaltungen aus Freien Wahlfächern	14 SemSt
Summe der Semesterstunden	141 SemSt

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Studieneingangsphase beinhaltet die folgenden, 14 SemSt/25 ECTS umfassenden Lehrveranstaltungen:

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Art	SemSt	ECTS
a) Fach Propädeutik der Wirtschaftspädagogik			
* Einführung in die Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
b) Fach Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			
* Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
c) Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			
* Politische Ökonomie	VO	2	3
* Makroökonomik	VU	2	4
d) Fach Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik			
* Wirtschaftsmathematik 1	VO	2	3
* Wirtschaftsmathematik 2	RE	2	5
e) Fach Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens			
* Wirtschaftsenglisch 1	VU	2	4

3. Im § 6 Abs. 1 werden nach der Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps Vorlesungen (VO) folgende Wortgruppen eingefügt:

Repetitorien (RE): Diese dienen der Wiederholung des Stoffs der Vorlesungen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Form von Frage und Antwort gestaltet werden.

Konversatorien (KO): Diese dienen der Diskussion und Anfragen an die Lehrenden.

4. Im § 6 Abs. 4 it. a werden nach der Zeile mit Teilnahmebeschränkungen folgende Wortgruppen Vorlesungen (VO) eingefügt:

* für Repetitorien (RE) keine Beschränkung

* für Konversatorien (KO) keine Beschränkung

5. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Das Schulpraktikum wird mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Diplomarbeit wird mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

6. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester mit einem Gesamtausmaß für Pflicht- und Wahlfächer von 66 SemSt / 116 ECTS-Anrechnungspunkte und dient der Bildung in den einführenden und allgemeinen Fächern:

1. Propädeutik der Wirtschaftspädagogik	9 SemSt/ 13 ECTS
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	9 SemSt/ 15 ECTS
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	8 SemSt/ 15 ECTS
4. Grundlagen der Erziehungswissenschaft	4 SemSt/ 6 ECTS
5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik	6 SemSt/ 11 ECTS
6. Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik	8 SemSt/ 16 ECTS
7. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	6 SemSt/ 12 ECTS
8. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	12 SemSt/ 24 ECTS
9. Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik	4 SemSt/ 4 ECTS
Summe der Semesterstunden/ECTS	66 SemSt/116 ECTS

7. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*		9	15
1. Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
2. Betriebliches Rechnungswesen 1: Buchhaltung und Bilanzierung	VO	3	4
3. Betriebliches Rechnungswesen 2: Kostenrechnung	VO	2	4
4. Investition und Finanzierung	VU	2	4

8. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) <i>Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik</i>		6	11
1. Unternehmensrecht	VO	2	4
2. Europarecht	VO	2	4
3. Schulrecht	VU	2	3

9. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) <i>Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik</i>		8	16
1. Wirtschaftsmathematik 1	VO	2	3
2. Wirtschaftsmathematik 2	RE	2	5
3. Statistik 1	VO	2	3
4. Statistik 2	RE	2	5

10. § 13 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

(2) Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik 4 SemSt/4 ECTS

a)

	Titel der Lehrveranstaltung	LV-Art	SemSt	ECTS
1.	Vertragsrecht	VO	2	2
2.	Finanzrecht	VO	2	2
3.	Wirtschaftsenglisch 2	VU	2	2
4.	Wirtschaftssoziologie für Wirtschaftspädagogik	VU	2	2
5.	Wirtschaftssoziologie	VU	2	2

11. § 14 hat zu lauten:

§ 14. Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Folgende Anmeldungsvoraussetzungen gelten für die Lehrveranstaltungen für das jeweils genannte Fach:

(1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" voraus.

Der Besuch der Lehrveranstaltung „Finanzierungsinstrumente und Finanzmärkte“ des Faches „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ setzt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik“ voraus.

(2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen "Kommunikations- und Präsentationstraining" und "Planung/Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Fächer" sowie "Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss der Studieneingangsphase ohne den Lehrver-

anstaltungen des Faches „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik“ und mit der Lehrveranstaltung „Methoden und Techniken der individuellen Informationsverarbeitung“ voraus.

(3) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Schulrecht" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik I - Unterrichtsmanagement" voraus.

(4) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Orientierungspraktikum" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik I - Unterrichtsmanagement" und der Lehrveranstaltung "Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt" sowie den Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" voraus.

(5) Der Besuch der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsenglisch 2“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsenglisch 1“ voraus.

12. § 19 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Fach: Wirtschaftspädagogik

a) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" und der Lehrveranstaltung „Lehrverhaltenstraining für Bildungskonzeptionen“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" sowie des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" voraus.

b) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.

c) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 3 - Betriebspädagogik" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.

d) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Vernetzung Schulpraxis - Unterrichten" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" sowie den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt" voraus.

e) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Unterrichtsmanagement und -entwicklung" Projektpraktikum (PP) setzt den erfolgreichen Abschluss des Schulpraktikums voraus.

f) Der Besuch des Seminars "Wirtschaftspädagogik" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.

13. § 19 Abs 3 hat zu lauten:

(3) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt
a) Der Besuch aller Lehrveranstaltungen des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" sowie des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" voraus.

b) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftswissenschaft - Unternehmenskultur und Handlungsorientierung" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen "Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt" sowie "Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt" voraus.

c) Der Besuch der Lehrveranstaltung "IT-Intensivtraining zum Schulpraktikum" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" sowie den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen "Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt" und "Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt" voraus.

14. § 19 Abs 4 hat zu lauten:

- (4) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt
Der Besuch der Lehrveranstaltungen aller Module des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Fächer "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre", "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre", "Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik" und "Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ohne die Lehrveranstaltung „Kommunikations- und Präsentationstraining““ voraus.

Der Besuch der Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen des Faches

„Betriebswirtschaftslehre – Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt“ setzt zusätzlich voraus:

- a) Im Falle der Module „Kurzfristige Unternehmensfinanzierung / Treasury and Cash Management (TCM)“ und „Bank- und Kreditmanagement / Banking and Credit Management (BCM)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Finanzierungsinstrumente und Finanzmärkte (FUF)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
- b) Im Falle des Moduls „Controlling / Management Control (CON)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen „Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung (RLU)“ und „Kostenmanagement und Controlling (KUC)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
- c) Im Falle des Moduls „Unternehmensrechnung und Budgetierung / Management Accounting and Budgeting (MAB)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Kostenmanagement und Controlling (KUC)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
- d) Im Falle der Module „Rechnungslegung / Financial Reporting (FRP)“ und „Unternehmensbesteuerung / Business Taxation (BTX)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen „Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung (RLU)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Finanzrecht (FIR)“ aus dem Fach „Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik“.

15. § 19 Abs 5 hat zu lauten:

- (5) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt
Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss der Fächer „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik“ sowie „Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt" voraus.

16. § 22 Abs 2 hat zu lauten:

- (2) Bei Vorlesungen, Repetitorien und Konversatorien erfolgt die Leistungsbeurteilung jeweils in Form eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltungen.

17. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6, § 13 Abs. 2 lit. a, § 14, § 19 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und § 22 Abs. 2 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.f vom 3. 8.2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

STUDIENPLAN
für das
Diplomstudium
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK
an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz erlässt mit Beschluss vom 6. März 2002 auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) BGBl. 1997/148 i.d.g.F. den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik.

Der Studienplan wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben GZ 52.356/21-VII/D/2/2002 vom 2. Mai 2002 nicht untersagt und wurde am 14. Juni 2002 im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz veröffentlicht.

Die Änderungen des Studienplanes wurde von der Curricula - Kommission am 7. Juli 2004 und 28. April 2005 beschlossen und vom Senat am 22. 6.2005 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Gegenstand
- § 2. Ziel des Studiums
- § 3. Studienbeginn
- § 4. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5. Studieneingangsphase
- § 6. Begriffsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen
- § 7. ECTS-Anrechnungspunkte
- § 8. Wahlfächer und Freie Wahlfächer
- § 9. Englisch als Lehrveranstaltungssprache
- § 10. Akademischer Grad

B. Erster Studienabschnitt

- § 11. Studium im ersten Studienabschnitt
- § 12. Pflichtfach
- § 13. Wahlfach
- § 14. Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt
- § 15. Orientierungspraktikum

C. Zweiter Studienabschnitt

- § 16. Studium im zweiten Studienabschnitt
- § 17. Pflichtfach
- § 18. Wahlfach
- § 19. Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt
- § 20. Schulpraktikum
- § 21. Diplomarbeit

D. Prüfungsordnung

- § 22. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 23. Erste Diplomprüfung
- § 24. Zweite Diplomprüfung

E. Schlussbestimmungen

- § 25. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Qualifikationsprofil für die Studierenden der Wirtschaftspädagogik

1. Nachfrage und Bildungsaufgaben

Befragungen von Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik und Untersuchungen ihres beruflichen Werdeganges zeigen, dass in den Schulen, wie auch in allen Bereichen der Bildungspolitik, der Bildungsorganisation und -verwaltung, des Personalmanagements, der Personalentwicklung sowie des Bildungsconsultings die Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung permanent steigt. Die Orientierung (Berufschance) der Wirtschaftspädagogik-Studierenden liegt bereits seit längerem überwiegend im Berufsziel "Wirtschaftspädagogin / Wirtschaftspädagoge nicht nur für die Schule, sondern für alle Bereiche der Wirtschaft". Die Ausbildung in der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung der Karl-Franzens-Universität Graz ist darauf ausgerichtet, die laufend steigende Nachfrage zu erfüllen.

Von der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik der Karl-Franzens-Universität Graz werden vor allem die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Bundesländer Steiermark, Kärnten und Burgenland mit LehrerInnen versorgt. Die Absolventinnen und Absolventen streben seit Jahren schon etwa zu gleichen Teilen Schule als Berufsfeld und außerschulische Berufsfelder an. Der große Bedarf an qualifizierten WirtschaftspädagogInnen auf Grund ihrer spezifischen Qualifikationen und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eröffnet den Absolventinnen und Absolventen breit gefächerte berufliche Chancen bzw. Tätigkeitsfelder. Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik sichert hohe Polyvalenz, verleiht große berufliche Flexibilität und bietet den Absolventinnen und Absolventen weitgespannte Möglichkeiten, sich für verschiedene unselbstständige Berufe oder selbstständige Tätigkeiten bis hin zum UnternehmerInnen-tum zu entscheiden. Die Absolventinnen und Absolventen, die in der Regel ihr Studium der Wirtschaftspädagogik mit der sehr klaren Berufszielsetzung "LehrerIn an einer Schule zu werden" beginnen, erfahren früh schon den Wert ihrer Ausbildung, wenn sie erleben, dass sie zwischen dem Weg in die Schule und außerschulischen Angeboten großzügigst wählen können. Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik ist kein reines Lehramtsstudium, sondern mehrfachqualifizierend, d.h. für alle Bereiche der Wirtschaft im breiten Feld der gehobenen kaufmännischen Berufe. Nach zweijähriger kaufmännischer Berufspraxis erwerben die Absolventinnen und Absolventen jedenfalls die volle Lehrbefähigung.

Die hervorragende vielseitige Einsatz- bzw. Verwendungssituation der Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik, wie sie sich bislang darstellte, soll auch künftig gegeben sein. Ein geänderter Studienplan soll ein wirtschaftspädagogisches Diplomstudium sicherstellen, das auf die steigenden Anforderungen im schulischen wie auch im außerschulischen Bereich so weit als möglich Bedacht nimmt. Die Vernetzung traditioneller wirtschaftspädagogischer Studieninhalte mit anderen Fachdisziplinen im Sinne einer interdisziplinären Integration soll die Studierenden noch bewusster für differenzierte Tätigkeiten in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern ausbilden und ihnen auch künftig ein hohes Maß an Beschäftigungsfähigkeit sichern. Wartezeiten auf Arbeitsplätze oder Stehzeiten oder gar Situationen der Arbeitslosigkeit sind den Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik der Karl-Franzens-Universität Graz in der Regel nicht bekannt, so soll es auch weiterhin bleiben. Diesem Ziel entsprechend ist der integrative Ansatz des vorliegenden Studienplanes für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik laufender Evaluation zu unterziehen.

Der neue Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik versteht sich auch als ein konkreter Umsetzungsschritt des Leitbildes der SOWI-Fakultät, in dem die Qualität der Lehre und Beiträge zur Lösung drängender Probleme von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt einen besonders hohen Stellenwert haben.

2. Qualifikationsprofil für die Studierenden der Wirtschaftspädagogik

Das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik ist mehrfachqualifizierend angelegt. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für den Beruf einer/s Wirtschaftspädagogin / Wirtschaftspädagogen als LehrerIn an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (d.h. für "Oberstufe"). Es bereitet auf Tätigkeiten als Betriebspädagoge / Betriebspädagogin in allen Bereichen der öffentlichen und privaten Wirtschaft sowie der Erwachsenenbildung vor. Es bildet WirtschaftspädagogInnen als breit

qualifizierte verhaltensorientierte ExpertInnen für alle betriebswirtschaftlichen Berufsrichtungen aus. Der Aufgabenbereich aller Fächer der Studienrichtung definiert sich als wissenschaftliche Berufsvorbildung, wie auch der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

Im Rahmen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik werden Qualifikationen vermittelt, die einerseits dem schulischen wirtschaftsorientierten Bildungsbereich und andererseits der Wirtschaft hinsichtlich ihres Bedarfs an hochqualifizierten SpezialistInnen für die betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die verschiedenen betrieblichen Funktionsbereiche dienen. Es ist zentrales Ziel, die Bildung zwischen Wissenschaft, Schule und Wirtschaft so zu gestalten, dass ein flexibler und effektiver Bildungstransfer zwischen Theorie und Praxis entsteht.

Das Ziel der Ausbildung ist nicht auf die Schaffung fachlicher Kompetenz der Studierenden beschränkt. Mit dem Ziel einer integrierenden, vernetzenden Ausbildung werden, verbunden mit der Fachkompetenz, didaktisch-methodische, pädagogische, soziale, sowie Lern- und Methoden-, Technik- und Medien-, Selbst- und Weiterbildungskompetenzen entwickelt. Kurz - es geht auch um die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Dies verlangt die Anleitung zu ganzheitlichem Denken und Handeln und die Förderung individueller Talente. Dieses Ziel ist wiederum Auftrag einer Wirtschaftspädagogin / eines Wirtschaftspädagogen, um anspruchsvolle Aufgabenstellungen und Führungsaufgaben in Schule, Wirtschaft sowie Gesellschaft verantwortungsvoll, umsichtig und schöpferisch wahrzunehmen. Die fachliche Gesamtverantwortung und Interdisziplinarität sind wesentliche Eckpfeiler des Wirkens einer Wirtschaftspädagogin / eines Wirtschaftspädagogen. Die Fachdidaktik und Methodik sind als Schlüsseldisziplin für die Vermittlungskompetenz essentiell im Studium verankert.

Neben einem kompakten fachwissenschaftlichen Studienteil wird durch das profilbestimmende Integrationsfach Wirtschaftspädagogik sichergestellt, dass das wirtschaftspädagogische Studium insbesondere eine polyvalente und flexible Kompetenz für schulische und betriebliche Tätigkeitsfelder schafft. Diese zentrale Kompetenz, in Verbindung mit einem umfangreichen Schulpraktikum, ergänzt die Berufsfähigkeit durch elementare Berufsfertigkeiten, die in der späteren beruflichen Sozialisation, unterstützt durch eine ständige Erneuerung durch Fort- und Weiterbildung, weiterentwickelt werden können. Durch das profilbestimmende Integrationsfach liegt die Gesamtverantwortung und Führung sowie Weiterentwicklung der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik in den Händen des Institutes für Wirtschaftspädagogik.

Ziele und Inhalte ebenso wie grundlagenorientierte Forschung zur Lösung bzw. Unterstützung aktueller Fragestellungen haben einen besonderen Stellenwert. Daraus ergibt sich die Kombination von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen sowie pädagogischen und allgemein-didaktischen Methoden und Modellen für die Integration in der Schul- und Wirtschaftspraxis (Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft und Schule).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in fach- und auch fakultätsübergreifender Weise ist eines der Kernziele der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung sind Beziehungen und Kooperationen zu allen Instituten bzw. Fächern der Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie Soziologie und zum Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, wie auch zum Institut für Finanzrecht und zu weiteren Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, zum Institut für Erziehungswissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät etc., sowie zur Schulpraxis (u.a. Landesschulrat Steiermark, Handelsakademien) und zur Wirtschaftspraxis und auch zu den in die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft eingebundenen Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen unabdingbar.

3. Allgemeines Bildungsziel

Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung einer Wirtschaftspädagogin / eines Wirtschaftspädagogen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung für den Beruf einer Lehrerin / eines Lehrers an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und einer Betriebspädagogin / eines Betriebspädagogen und einer Wirtschaftspädagogin / eines Wirtschaftspädagogen im Sinn einer /eines breit qualifi-

zierten verhaltensorientierten Experten / Expertin in allen Bereichen der Wirtschaft. Der Erreichung dieser Bildungsziele dient wesentlich die wissenschaftsbasierte Lehre.

4. Kompetenzfelder für die Studierenden der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik

- I. Qualifizierung zu den Kompetenzfeldern
Folgende Kompetenzen werden mit dem Studium der Wirtschaftspädagogik erreicht:
 - a) Wirtschaftspädagogische Kernkompetenz
 - * Wirtschaftspädagogische Kernkompetenz wie fachdidaktische und methodische Kompetenz bis Unterrichts- und Schulmanagement
 - * Betriebspädagogische Kompetenz bis Personalmanagement
 - * Wirtschaftspädagogische Kompetenz für Wirtschaftsberufe (Experte / Expertin mit breitem, verhaltensorientiertem Schwerpunkt für Wirtschaftsberufe)
 - b) Stoffinhalte der wirtschaftspädagogischen Kernfächer (umfassende und vertiefende Kompetenz für den Lehrplan der wirtschaftspädagogischen Kern-Unterrichtsfächer)
 - c) Kompetenz in den Grundlagen der Fachwissenschaft Betriebswirtschaft
 - d) Fachwissenschaftliche Kompetenz für eine/n breit ausgebildete/n BetriebswirtIn oder SpezialistIn für betriebswirtschaftliche Berufe entsprechend der Wahl der Studierenden
 - e) Erziehungswissenschaftliche Kompetenz inklusive Allgemeine Erwachsenenbildung
 - f) Vertiefende Handlungskompetenz auf Grund der Schulpraxis
 - g) Ergänzende und grundlegende Rahmenkompetenz (z.B. Recht, Mathematik/Statistik) für wirtschaftspädagogische Kernkompetenz
 - h) Vertiefung der obigen Kompetenzen oder Vernetzung mit anderen Kompetenzfeldern durch die Wahlmöglichkeit der Studierenden im Rahmen der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer

II. Zertifizierung der Kompetenzfelder

Für die Gesamtbeurteilung aller Fächer und Module wird über Ansuchen der Studierenden und bei finanzieller Bedeckung durch die/den Studierende/n ein Gesamtzeugnis zusätzlich zum Diplomprüfungszeugnis über das Gesamtstudium in qualitätsvoller Form ausgestellt, wobei beim Institut für Wirtschaftspädagogik die Gesamtverantwortung liegt. Die Notenbildung erfolgt durch gewichtete, arithmetische Berechnung der Beurteilungen über die dazugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei die Gewichtung nach Semesterstunden bzw. ECTS-Anrechnungspunkten vorgenommen wird. Durch den Charakter des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik führen die Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Kompetenzumfängen. Das profilbestimmende Integrationsfach Wirtschaftspädagogik sowie alle anderen Pflicht- und Wahlfächer führen für jede / jeden einzelnen Studierenden zu individuell erreichten Kompetenzfeldern, die durch folgenden Raster der Kompetenzfelder im Gesamtzeugnis ausgewiesen werden:

- a) Umfassende/Tiefgreifende Kernkompetenz
- b) Kernkompetenz
- c) Kompetenz im Fachbereich
- d) Wissen/Fähigkeit aus Lehrveranstaltungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Der vorliegende Studienplan beschreibt auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) vom 1. August 1997 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 2. Ziel des Studiums

Das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik dient gemäß dem oben dargestellten Qualifikationsprofil der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für den Beruf eines/r Wirtschaftspädagogen /Wirtschaftspädagogin als LehrerIn an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und eines/r Betriebspädagogen / Betriebspädagogin sowie eines/r Wirtschaftspädagogen / Wirtschaftspädagogin im

Sinne einer/s breit qualifizierten verhaltensorientierten Expertin / Experten in allen Bereichen der Wirtschaft sowie der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

Die Qualifikation von AbsolventInnen des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik ist dadurch gekennzeichnet, dass nach Abschluss des Studiums nicht nur der Zutritt zum schulischen Lehrberuf und zur Erwachsenenbildung möglich ist, sondern überdies der Zugang zu allen Bereichen der Wirtschaft offen steht und in diesem Sinne die berufsorientierte Qualifikation polyvalent ist. Die AbsolventInnen sollen auch in die Lage versetzt werden, einschlägige Problemstellungen auf Basis wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse und mit hoher Verantwortung für die Gesellschaft und Umwelt sowohl wissenschaftlich- als auch praxisorientiert in den verschiedensten Berufssparten zu bearbeiten. Dies soll u.a. durch verschiedene Lehrveranstaltungen über Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme, über Globalisierung, Wirtschaftskultur und interkulturelle Themenbereiche ergänzend erreicht werden.

Im Einzelnen sollen die AbsolventInnen des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik im Stande sein, vor allem in folgenden Berufsfeldern tätig werden zu können:

- * Lehrtätigkeiten an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich Wirtschaftsinformatik sowie für inhaltlich nahe Schwerpunkte im Schulbereich
- * Tätigkeiten und Führungspositionen im Schulmanagement und Bildungspolitik
- * Lehr- und Organisationstätigkeit in der betrieblichen und überbetrieblichen Erwachsenenbildung in privaten und öffentlichen Profit- und Non Profit- Organisationen
- * Unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten im Bereich der Betriebspädagogik und Personalentwicklung
- * Tätigkeiten und Führungspositionen im Personalmanagement und Personalwesen wie auch im Qualitäts- und Umweltmanagement
- * Unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten in den Bereichen Coaching, Mentoring, Mediation, Supervision und Training
- * Tätigkeiten und Führungspositionen in betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Funktionsbereichen in privaten und öffentlichen Betrieben
- * Unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten im Personal-, Organisations-, Management- und Unternehmensconsulting

§ 3. Studienbeginn

Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik an der Karl-Franzens-Universität Graz kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4. Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik besteht aus zwei Studienabschnitten, von denen der erste Studienabschnitt vier Semester und der zweite Studienabschnitt fünf Semester umfasst. Die Gesamtstudiendauer, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und Absolvierung des Schulpraktikums vorgesehenen Zeit, beträgt neun Semester.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik beträgt 141 Semesterstunden (SemSt) / 270 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die Gesamtstundenzahl von 141 SemSt untergliedert sich wie folgt:

Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	91 SemSt
Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern lt. Studienplan	36 SemSt
Lehrveranstaltungen aus Freien Wahlfächern	<u>14 SemSt</u>
Summe der Semesterstunden	141 SemSt

- (3) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft, sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik darstellen. Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienjahres.

- (4) Der zweite Studienabschnitt dient der Weiterführung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird. Dies soll durch forschungsgeleitete Lehre erreicht werden. Dabei sind im Rahmen der Prüfungsfächer "Wirtschaftspädagogik" und "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt" die Bildungsinhalte der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände einschließlich Wirtschaftsinformatik der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen besonders berücksichtigt.

Im Laufe des II. Studienabschnittes ist eine Diplomarbeit durch selbstständige Bearbeitung eines Themas aus einem, dem Studium der Wirtschaftspädagogik zugehörigen Fach (gem. § 21 Abs. 2) anzufertigen. Durch das Verfassen einer Diplomarbeit soll insbesondere die Fähigkeit zur eigenständigen forschenden Arbeit nachgewiesen werden.

Zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung ist im zweiten Studienabschnitt ein Schulpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 12 Wochen (vgl. UniStG Anlage Z. 6.14) einschließlich einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Karl-Franzens-Universität Graz zu absolvieren.

- (5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5. Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) dient der Einführung in das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik und umfasst daher einerseits die Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger über die das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik besonders kennzeichnenden Fächer, andererseits vermittelt sie Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Studieneingangsphase beinhaltet die folgenden, 14 SemSt/ 25 ECTS umfassenden Lehrveranstaltungen:

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Art	SemSt	ECTS
a) Fach Propädeutik der Wirtschaftspädagogik			
* Einführung in die Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
b) Fach Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			
* Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
c) Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			
* Politische Ökonomie	VO	2	3
* Makroökonomik	VU	2	4
d) Fach Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik			
* Wirtschaftsmathematik 1	VO	2	3
* Wirtschaftsmathematik 2	RE	2	5
e) Fach Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens			
* Wirtschaftsenglisch 1	VU	2	4

(3) Innerhalb der Studieneingangsphase finden Orientierungsveranstaltungen statt, die der studienvorbereitenden Beratung (§ 38 Abs. 2 UniStG) dienen.

§ 6. Begriffsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Studienplanes orientiert sich an folgenden Begriffen:

(1) Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Studienplans sind:

Vorlesungen (VO): Diese dienen der Einführung in die Hauptgebiete und Methoden der Studienrichtung. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Vielfalt der Lehrmeinungen.

Repetitorien (RE): Diese dienen der Wiederholung des Stoffs der Vorlesungen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Form von Frage und Antwort gestaltet werden.

Konversatorien (KO): Diese dienen der Diskussion und Anfragen an die Lehrenden.

Vorlesungen mit Übung (VU): Diese dienen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich ist.

Proseminare (PS): Diese dienen als Vorstufe zu Seminaren der Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie führen in die Fachliteratur ein und behandeln den jeweiligen Gegenstand durch Hausarbeiten, Referate und Diskussionsbeiträge.

Proseminare mit Exkursionen (PE): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Proseminars der Veranschaulichung des wissenschaftlichen Faches vor Ort. Sie sind hinsichtlich des Stundenrahmens und der Beurteilung vollwertige Lehrveranstaltungen.

Proseminare mit Laborübungen (PL): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Proseminars der Entwicklung von praktischen Fähigkeiten (Umgang mit experimentellen Methoden, Softwarepaketen usw.) und der verantwortlichen Nutzung der dafür vorgesehenen Laboreinrichtungen.

Seminare (SE): Diese dienen der kritischen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird erwartet, dass sie eigenständige Forschungsbeiträge zu einem bestimmten Thema verfassen und im Seminar präsentieren.

Kurse (KS): Diese dienen der Vertiefung der theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches sowie der entsprechenden praktischen Fähigkeiten. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen die Basis für ein selbstständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen).

Kurse mit Exkursionen (KE): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Kurses der Veranschaulichung des wissenschaftlichen Faches vor Ort. Sie sind hinsichtlich des Stundenrahmens und der Beurteilung vollwertige Lehrveranstaltungen.

Kurse mit Laborübungen (KL): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Kurses der Entwicklung von praktischen Fähigkeiten (Umgang mit experimentellen Methoden, Softwarepaketen usw.) und der verantwortlichen Nutzung der dafür vorgesehenen Laboreinrichtungen.

Kurse mit e-teaching (KT): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Kurses der Entwicklung von Fähigkeiten der Vermittlungskompetenz von e-business.

Kurse mit Verhaltenstraining (KV): Diese dienen neben den Zielsetzungen des Kurses dem Aufbau von Verhaltenssicherheit, so dass ganzheitlich sich die Studierenden hinsichtlich ihrer gesamten Persönlichkeit qualifizieren können und so Kenntnis zur Fertigkeit wird.

Integrierte Lehrveranstaltungen (IL): Diese dienen dem übergreifenden Diskurs mehrerer wissenschaftlicher Fächer und ihrer Anwendungen. Sie dienen der umfassenden Problemerkennung und fördern das vernetzte und ganzheitliche Denken und Handeln in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung.

Integrierte Speziallehrveranstaltung (IS): Diese dienen dem übergreifenden Diskurs mehrerer wissenschaftlicher Fächer und ihrer Anwendungen, mit spezieller Methode Übungsfirma. Sie dienen der umfassenden Problemerkennung und fördern das vernetzte und ganzheitliche Denken und Handeln in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung.

Praktika (PK): Diese dienen der Anwendung und Übung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schule (Schulpraktikum).

Projektpraktika (PP): Diese dienen der Anwendung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf spezielle praktische Probleme des Berufsfeldes (Schule), die außerhalb und/oder innerhalb der Universität erfolgen soll. Am Ende des problemlösenden Arbeitens im Team steht ein an der Universität präsentierbarer Projektbericht über das durchgeführte Projekt.

Orientierungspraktika (OK): Diese dienen durch das Kennenlernen des Berufsfeldes Schule einerseits der frühzeitigen Orientierung der Studierenden und andererseits ermöglichen sie erste Einblicke und Erfahrungen in die Berufspraxis um integrierender bzw. ganzheitlicher studieren zu können.

Tutorien (TT): Diese dienen der studienbegleitenden Beratung, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen unterstützen sollen.

Trainings (TR): Diese konzentrieren sich im Unterricht auf die einzelne Lernende oder den einzelnen Lernenden, um individuelle Lernprozesse zu unterstützen. Sie kommen als Kompetenztrainings insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsbildung und der Kompetenzentwicklung zur Anwendung (z.B. Informations-, Kommunikations- und Präsentationstrainings, IT-Intensivtrainings, Wissenschaftliches Arbeiten, Wirtschaftssprachen).

(2) Module

a) Betriebswirtschaftliche Module

Ein Modul in Betriebswirtschaft besteht aus zwei thematisch zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 SemSt, wobei die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zulässig ist.

Ein fachübergreifendes Modul besteht aus mindestens 2 SemSt betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen.

Ein Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit *venia docendi* abgehalten wird.

Die Wahl der Module soll berufsspezifisch erfolgen, die Studienkommission Wirtschaftspädagogik erstellt dazu in Abstimmung mit der Studienkommission Betriebswirtschaft Berufsfelder als Entscheidungshilfe für die Studierenden.

b) Wirtschaftspädagogische Module

Ein Modul in Wirtschaftspädagogik besteht aus zwei oder mehreren thematisch zusammenhängenden wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 5 SemSt, wobei die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zulässig ist.

Jedes Modul ist auf Grund des vernetzenden sowie durchdringenden Charakters vorrangig in einem Semester zu absolvieren. Damit soll der zentralen Zielsetzung des jeweiligen Moduls wie Entrepreneurship, Persönlichkeitsbildung, Handlungsorientierung sowie Wirtschafts- und Unterrichtsethik als integraler Bestandteil der Lehrveranstaltungen Rechnung getragen werden.

Ein Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit *venia docendi* abgehalten wird.

c) Das Modul "Vernetzung Schulpraxis" in Wirtschaftspädagogik

Das Modul Vernetzung Schulpraxis besteht aus zwei oder mehreren thematisch zusammenhängenden wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 SemSt, wobei die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zulässig ist.

Das Modul verbindet alle Aufgaben einer/s engagierten Lehrerin / Lehrers in der Schulpraxis. Dabei soll einerseits der Kern- bzw. Regelunterricht in den für WirtschaftspädagogInnen typischen Unterrichtsgegenständen während des Schulpraktikums durchgeführt und andererseits betreute Projekte im Bereich der Schul- bzw. Unterrichtsentwicklung in der Praxis als Beitrag zur innovativen Lehre ausgeführt werden.

d) Das Modul "Wirtschaftswissenschaft"

Das Modul Wirtschaftswissenschaft besteht aus zwei oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 SemSt, wobei die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zulässig ist.

Das Modul ist auf Grund seines integrierenden Charakters vorrangig in einem Semester zu absolvieren. Das Lernen im und am Modell "Unternehmung", dessen dynamische Weiterentwicklung durch Qualitätsmanagement, sowie die Unternehmenskultur und Handlungsorientierung, wie auch die wesentlichen Unterschiede zwischen unternehmerischen Problemstellungen und Unternehmensfinanzierung einerseits und wirtschaftlichen Problemstellungen privater Haushalte und persönliches Finanzmanagement andererseits bilden wesentliche Schwerpunkte dieses Moduls.

Das Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit *venia docendi* abgehalten wird.

e) Das Modul "Projektstudium"

Das Modul Projektstudium kann nach Genehmigung durch die Studienkommission Wirtschaftspädagogik in Abstimmung mit der /dem StudiendekanIn als fächerübergreifender Ersatz für zwei bis drei Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studienplanes dienen. Dieses Modul besteht aus zwei oder mehreren Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß der zu ersetzenden Lehrveranstaltungen, wobei die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zulässig ist.

Das Modul dient der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich mehrerer Fachbereiche im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken.

Ein Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit *venia docendi* abgehalten wird.

(3) Umfang

a) Lehrveranstaltungen

Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstundenzahl (SemSt) / ECTS-Anrechnungspunkte bestimmt. Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf durch Tutorien (TT) ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff zu üben, vor allem in den Bereichen, die formale Techniken erfordern.

b) Kompetenzen

Für die Zertifizierung der Kompetenzfelder (gem. Präambel 4. II.) wird der Umfang der jeweiligen Kompetenz nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen und deren Vernetzungen folgendermaßen festgelegt:

1. **Umfassende/Tiefgreifende Kernkompetenz:**
Wenn der Umfang der Lehrveranstaltungen größer gleich 20 SemSt ist und mindestens eine vernetzende (IL) bzw. vertiefende (SE) Lehrveranstaltung beinhaltet oder mindestens zwei Module beinhaltet.
2. **Kernkompetenz:**
Wenn der Umfang der Lehrveranstaltungen größer gleich 10 SemSt ist und mindestens eine vernetzende (IL) bzw. vertiefende (SE) Lehrveranstaltung beinhaltet oder mindestens ein Modul beinhaltet.

3. Kompetenz im Fachbereich:
Wenn der Umfang der Lehrveranstaltungen größer als 4 SemSt ist.
4. Wissen/Fähigkeit aus Lehrveranstaltungen:
Alle darunter liegenden Umfänge führen zu Basiskompetenzen (Wissen/Fähigkeiten) in Form von Einzellehrveranstaltungen.

(4) Teilnahmebeschränkung

a) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gelten aus pädagogisch-didaktischen Gründen folgende Teilnahmebeschränkungen:

- * für Vorlesungen (VO) keine Beschränkung
- * für Repetitorien (RE) keine Beschränkung
- * für Konversatorien (KO) keine Beschränkung
- * für Vorlesungen mit Übung (VU) eine Beschränkung von 60
- * für Proseminare (PS) eine Beschränkung von 30
- * für Proseminare mit Exkursionen (PE) eine Beschränkung von 30
- * für Proseminare mit Laborübungen (PL) eine Beschränkung von 25
- * für Seminare (SE) eine Beschränkung von 15
- * für Kurse (KS) eine Beschränkung von 25
- * für Kurse mit Exkursionen (KE) eine Beschränkung von 25
- * für Kurse mit Laborübungen (KL) eine Beschränkung von 25
- * für Kurse mit e-teaching (KT) eine Beschränkung von 15
- * für Kurse mit Verhaltenstraining (KV) eine Beschränkung von 15
- * für Integrierte Lehrveranstaltungen (IL) eine Beschränkung von 25
- * für Integrierte Speziallehrveranstaltung (IS) eine Beschränkung von 15
- * für Projektpraktika (PP) eine Beschränkung von 15
- * für Orientierungspraktika (OK) eine Beschränkung von 20
- * für Tutorien (TT) eine Beschränkung von 25
- * für Trainings (TR) eine Beschränkung von 20
- * für (Schul)-Praktika (PK): mindestens und wenn möglich 2, maximal 4 TeilnehmerInnen

b) Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt grundsätzlich nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans.
2. Liegt auch in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen über der Zahl der vorhandenen Plätze, so erfolgt die Aufnahme nach einer Reihung aufgrund der bisherigen fachspezifischen Beurteilungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§ 7 Abs. 8 UniStG).
3. Übersteigt auch in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen gemäß der Reihung aufgrund der bisherigen fachspezifischen Beurteilungen die Zahl der noch vorhandenen Plätze, so entscheidet bezüglich der letzten Reihungsklasse das Los. Liegen keine fachspezifischen Beurteilungen vor, so entscheidet das Los.
4. Für Studierende aus internationalen Austauschprogrammen, für Studierende in besonderen Notlagen, sowie für Studierende aus Studienrichtungen anderer Fakultäten sind zehn in Hundert der Plätze freizuhalten.

(5) Lehrveranstaltungsprinzipien

Die in der Folge explizit angeführten Lehrveranstaltungsprinzipien sind für alle Lehrveranstaltungen, insbesondere für die spezifischen Lehrveranstaltungen der Wirtschaftspädagogik nach methodisch didaktischen Gesichtspunkten von hoher Relevanz.

- a) Lehr- und Lernformen unter Einsatz neuer Medien wie beispielsweise Web Based Training, e-learning, Computer-Based-Training, e-ducation in abgestimmter Verbindung mit traditionellen Lehr- und Lernformen und nach didaktischen Anforderungen werden entsprechend der Zielsetzungen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik besonders berücksichtigt. Ebenso können Lehrveranstaltungen auch im Sinne von Fernstudien angeboten werden.

- b) Die Studienkommission wird sich bei der konkreten Semesterplanung der Lehrveranstaltungen jeweils bemühen, bei Parallellehrveranstaltungen durch Abendlehrveranstaltungen sowie durch Flexibilität bei Blocklehrveranstaltungen den Bedürfnissen von Berufstätigen und von Studierenden mit Kind(ern) entgegen zu kommen.
- c) Die Förderung der sozialen Kompetenz der Studierenden und die Betonung der hohen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt, führt zu Lehrveranstaltungen, in denen die Dialogfähigkeit, eine Grundhaltung der Wertschätzung sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit als integraler Bestandteil gesehen werden. Die integrierte Beschäftigung mit diesen zentralen Fragenstellungen, wie beispielsweise Persönlichkeitsbildung, Ethik und Ökologie, ist zunehmend auch Voraussetzung für "wirksames" Unterrichten und wirtschaftliches Handeln und entspricht somit besonders der gesellschaftlichen Verantwortung von Schulen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen.
- d) Auf Grund der Zielsetzung des Studienplans der Wirtschaftspädagogik zur Vermittlung umfassender Kernkompetenz in vernetzter Form ist es aus methodischen Gründen erforderlich, Lehrveranstaltungen ungleichmäßig über das Semester verteilt abzuhalten. Der Verlauf der Lehrveranstaltung liegt im Verantwortungsbereich der LehrveranstaltungsleiterIn in Abstimmung mit der / dem StudiendekanIn (gem. § 7 Abs. 4 UniStG).
- e) Der Praxisorientierung dient wesentlich die Exkursion. Exkursionen werden bevorzugt im zweiten Studienabschnitt durchgeführt. Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums zumindest an einer Exkursion teilnehmen.
- f) Die Umsetzung obiger Lehrveranstaltungsprinzipien erfolgt im Rahmen der Ausbildungsziele. Mit dem Ziel der Sicherung sowie der Weiterentwicklung der Qualität der Lehrveranstaltungen werden Evaluierungen durchgeführt.

§ 7. ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) werden für alle im Studienplan enthaltenen Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis "Credits" (ECTS-Anrechnungspunkte) festgelegt. Die Credits bzw. ECTS-Anrechnungspunkte sind die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Maßzahlen für den zu ihrer Absolvierung erforderlichen Arbeitsaufwand. Sie dienen der europäischen Vergleichbarkeit. Die Höhe der ECTS-Anrechnungspunkte wird in den entsprechenden Pflicht- und Wahlfachübersichten jeweils neben der Semesterstundenanzahl der einzelnen Fächer bzw. Lehrveranstaltungen angegeben.
- (2) Das Schulpraktikum wird mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Diplomarbeit wird mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 8. Wahlfächer und Freie Wahlfächer

(1) Wahlfächer

Im Rahmen der Erstattung von Vorschlägen an die / den StudiendekanIn (§ 41 Abs. 1 UOG) erarbeitet die Studienkommission Wirtschaftspädagogik einmal im Studienjahr eine Vorschau darüber, welche Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Wahlfächern angeboten werden.

(2) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in Fächern zu belegen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind. Freie Wahlfächer werden allein durch die Entscheidung der Studierenden zum Bestandteil des Studiums. Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und Prüfungen sind darüber abzulegen (§ 4 Z 26 UniStG).

Die Studienkommission gibt im Rahmen von Mustercurricula Empfehlungen für die freien Wahlfächer, um die Chancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

(3) Zuordnung bzw. Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können im Rahmen dieses Studienplanes für Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer nur einmal zugeordnet bzw. angerechnet werden. Eine nachträgliche Änderung der Zuordnung bzw. Anrechnung ist in begründeten Fällen möglich.

§ 9. Englisch als Lehrveranstaltungssprache

In den betriebswirtschaftlichen Fächern wird Englisch als Lehrveranstaltungssprache forciert.

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind daher berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen und die dazu gehörenden Prüfungen in Englisch abzuhalten.

Es ist Aufgabe der Studienkommission Wirtschaftspädagogik in Abstimmung mit der Studienkommission Betriebswirtschaft sowie der / dem StudiendekanIn, jene Lehrveranstaltungen bekanntzugeben, in denen Englisch als Lehrveranstaltungssprache verwendet wird.

§ 10. Akademischer Grad

- (1) An die AbsolventInnen des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik ist der akademische Grad "Magistra bzw. Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra bzw. Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag.rer.soc.oec.", zu verleihen.
- (2) AbsolventInnen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik sind zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", zuzulassen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 11. Studium im ersten Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester mit einem Gesamtausmaß für Pflicht- und Wahlfächer von 66 SemSt / 116 ECTS-Anrechnungspunkte und dient der Bildung in den einführenden und allgemeinen Fächern:

1.	Propädeutik der Wirtschaftspädagogik	9 SemSt/ 13 ECTS
2.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	9 SemSt/ 15 ECTS
3.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	8 SemSt/ 15 ECTS
4.	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	4 SemSt/ 6 ECTS
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik	6 SemSt/ 11 ECTS
6.	Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik	8 SemSt/ 16 ECTS
7.	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	6 SemSt/ 12 ECTS
8.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	12 SemSt/ 24 ECTS
9.	Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik	<u>4 SemSt/ 4 ECTS</u>
	Summe der Semesterstunden/ECTS	66 SemSt/116 ECTS

(2) Im Laufe des ersten Studienabschnittes sollen von den Studierenden Freie Wahlfächer im Umfang von 4 SemSt / 4 ECTS absolviert werden.

(3) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Hat die/der Studierende 50 SemSt /90 ECTS-Anrechnungspunkte des ersten Studienabschnitts erreicht, darf die/der Studierende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts belegen, soweit die/der Studierende die spezifischen Eingangsvoraussetzungen dieser Lehrveranstaltungen erfüllt.

§ 12. Pflichtfach

Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern Lehrveranstaltungen in nachstehendem Ausmaß zu absolvieren:

	Fächer / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
(1)	Propädeutik der Wirtschaftspädagogik		9	13
a)	Modul Wirtschaftspädagogik I – Unterrichtsmanagement		5	8
	1. Einführung in die Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
	2. Planung/Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Fächer	VU	3	5
b)	Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt	VU	2	3
c)	Orientierungspraktikum	OK	2	2

(2)	<i>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*</i>		9	15
	1. Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	VO	2	3
	2. Betriebliches Rechnungswesen 1: Buchhaltung und Bilanzierung	VO	3	4
	3. Betriebliches Rechnungswesen 2: Kostenrechnung	VO	2	4
	4. Investition und Finanzierung	VU	2	4
(3)	<i>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</i>		8	15
	1. Politische Ökonomie	VO	2	3
	2. Mikroökonomik	VU	4	8
	3. Makroökonomik	VU	2	4
(4)	<i>Grundlagen der Erziehungswissenschaft</i>		4	6
	1. Einführung in die Erziehungswissenschaft	VO	2	3
	2. Allgemeine Didaktik	VU	2	3
(5)	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik</i>		6	11
	1. Unternehmensrecht	VO	2	4
	2. Europarecht	VO	2	4
	3. Schulrecht	VU	2	3
(6)	<i>Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik</i>		8	16
	1. Wirtschaftsmathematik 1	VO	2	3
	2. Wirtschaftsmathematik 2	RE	2	5
	3. Statistik 1	VO	2	3
	4. Statistik 2	RE	2	5
(7)	<i>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</i>		6	12
	1. Methoden und Techniken der individuellen Informationsverarbeitung	PL	2	4
	2. Kommunikations- und Präsentationstraining	TR	2	4
	3. Wirtschaftsenglisch 1	VU	2	4

§ 13. Wahlfach

(1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre*

12 SemSt/24 ECTS

a)

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Art	SemSt	ECTS
1. Strategische Unternehmensführung	VU	2	4
2. Organisation und Human Resource Management	VU	2	4
3. Marketingmanagement	VU	2	4
4. Innovations- und Technologiemanagement	VU	2	4
5. Informations- und Wissensmanagement	VU	2	4
6. Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung	VU	2	4
7. Kostenmanagement und Controlling	VU	2	4
8. Finanzierungsinstrumente und Finanzmärkte	VU	2	4

* Kernkompetenz in den Basics der Betriebswirtschaftslehre wird durch den Umfang der Lehrveranstaltungen aus den Fächern "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (§ 12 Abs. 2) und "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" (§ 13 Abs. 1), die mit den betriebswirtschaftlichen Lehrinhalten des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" (§ 12 Abs. 1) verknüpft werden, erreicht.

b) Aus den oben angeführten acht Lehrveranstaltungen des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" (§ 13 Abs. 1) sind sechs Lehrveranstaltungen zu wählen, wobei die Studienkommission Wirtschaftspädagogik den Studierenden empfiehlt, die nicht gewählten zwei Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik

4 SemSt/4 ECTS

a)

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Art	SemSt	ECTS
1. Vertragsrecht	VO	2	2
2. Finanzrecht	VO	2	2
3. Wirtschaftsenglisch 2	VU	2	2
4. Wirtschaftssoziologie für Wirtschaftspädagogik	VU	2	2
5. Wirtschaftssoziologie	VU	2	2

b) Aus den oben angeführten fünf Lehrveranstaltungen des Faches "Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik" (§ 13 Abs. 2) sind zwei Lehrveranstaltungen zu wählen.

§ 14. Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Folgende Anmeldungsvoraussetzungen gelten für die Lehrveranstaltungen für das jeweils genannte Fach:

(1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" voraus.

Der Besuch der Lehrveranstaltung „Finanzierungsinstrumente und Finanzmärkte“ des Faches „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ setzt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik“ voraus.

- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen "Kommunikations- und Präsentationstraining" und "Planung/Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Fächer" sowie "Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss der Studieneingangsphase ohne den Lehrveranstaltungen des Faches „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik“ und mit der Lehrveranstaltung „Methoden und Techniken der individuellen Informationsverarbeitung“ voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Schulrecht" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik I - Unterrichtsmanagement" voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Orientierungspraktikum" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik I - Unterrichtsmanagement" und der Lehrveranstaltung "Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt" sowie den Abschluss der Lehrveranstaltungen des Faches "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsenglisch 2“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsenglisch 1“ voraus.

§ 15. Orientierungspraktikum

- (1) Studierende des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik haben im ersten Studienabschnitt ein Orientierungspraktikum (OK) an einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule im Umfang von 2 SemSt zum Zwecke der Berufsorientierung zu absolvieren. Sofern aus organisatorischen Gründen das Praktikum an einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule nicht durchführbar ist, ist eine entsprechende Lehrveranstaltung an der Karl-Franzens-Universität Graz vorzusehen. Sonderformen an betrieblichen bzw. überbetrieblichen Bildungsinstitutionen für betriebswirtschaftliche Inhalte können bei finanzieller Bedeckbarkeit zur Hälfte gewählt werden.
- (2) Durch Ansuchen der / des Studierenden an das Institut für Wirtschaftspädagogik erfolgt die direkte Zuweisung an eine berufsbildende mittlere und höhere Schule (eilvernehmlich mit der Landes-schulbehörde) bzw. an die betriebliche oder überbetriebliche Bildungsinstitution.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 16. Studium im zweiten Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester, ein Gesamtausmaß von 61 SemSt / 108 ECTS-Anrechnungspunkte und dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung einer / eines Wirtschaftspädagogin / Wirtschaftspädagogen für den Beruf einer/s Lehrerin / Lehrers an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und einer / eines Betriebspädagogin / Betriebspädagogen sowie eines/ einer Wirtschaftspädagogen / Wirtschaftspädagogin im Sinne einer / eines verhalten-sensorientierten Expertin / Experten in allen Bereichen der Wirtschaft mit einer betriebswirtschaftlichen Breite oder Spezialisierung je nach Wahl der / des Studierenden durch folgende Fächer:

1. Wirtschaftspädagogik	23 SemSt/ 41 ECTS
2. Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt	12 SemSt/ 20 ECTS
3. Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt (Wahlfach)	8 SemSt/ 16 ECTS
4. Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt (Wahlfach)	8 SemSt/ 16 ECTS
5. Erziehungswissenschaft	6 SemSt/ 11 ECTS
6. Erweiterungskompetenz in Wirtschaftspädagogik (Wahlfach)	<u>4 SemSt/ 4 ECTS</u>
Summe der Semesterstunden / ECTS	61 SemSt/108 ECTS

- (2) Im Laufe des zweiten Studienabschnittes sollen von den Studierenden Freie Wahlfächer im Umfang von 10 SemSt / 10 ECTS absolviert werden.

- (3) Im Laufe des zweiten Studienabschnitts ist ein Schulpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren, das mit einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Karl-Franzens-Universität Graz zu verbinden ist. Dem Schulpraktikum werden 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Im Laufe des zweiten Studienabschnitts ist eine Diplomarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem, dem Studium der Wirtschaftspädagogik zugehörigen Fach (gem. § 21 Abs. 2) anzufertigen. Der Diplomarbeit werden 20 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (5) Der zweite Studienabschnitt wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 17. Pflichtfach

Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern Lehrveranstaltungen in nachstehendem Ausmaß zu absolvieren:

Fach / Lehrveranstaltungen		LV-Art	SemSt	ECTS
(1)	Wirtschaftspädagogik*		23	41
a)	Grundlagen			
*	Lehrverhaltenstraining für Bildungskonzeptionen	KV	2	3
*	Modul Wirtschaftspädagogik 1 – Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts		5	8
	1. Fachdidaktik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts	VO	1	1,5
	2. Fachdidaktik insbesondere Leistungsbeurteilung des betriebswirtschaftlichen Unterrichts	KV	2	3
	3. Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts	PS	2	3,5
b)	Vertiefung			
*	Modul Wirtschaftspädagogik 2 – Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts		5	8
	1. Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts	VO	1	1,5
	2. Komplexe (aktivierende) Methoden des betriebswirtschaftlichen Unterrichts	KV	2	3
	3. Fachdidaktik und Methodik für den betriebswirtschaftlichen Unterricht	PS	2	3,5
*	Modul Wirtschaftspädagogik 3 – Betriebspädagogik		5	10
	1. Einführung in die Betriebspädagogik	VO	1	1,5
	2. Theorien und Modelle der Betriebspädagogik	KS	2	3,5
	3. Business Lab	IL	2	5
*	Wirtschaftspädagogik	SE	2	5
c)	Schulpraxis			

*	Modul Vernetzung Schulpraxis – Unterrichten		4	7
	1. Begleitlehrveranstaltung zum Schulpraktikum	PS	2	2
	2. Unterrichtsmanagement und -entwicklung	PP	2	5

* Umfassende Kernkompetenz in Wirtschaftspädagogik wird durch den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie durch Verdichtung mittels Verhaltenstraining, durch Vernetzung mit der Methode des Lehrveranstaltungstyps "Integrierte Lehrveranstaltung" und durch wissenschaftliche Vertiefung im Seminar erreicht.

	Fach / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
(2)	Betriebswirtschaftslehre – Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt*		12	20
	a) Betriebswirtschaft			
	Besondere Betriebswirtschaft unter didaktischem Aspekt	KS	2	3
	b) Rechnungswesen			
	Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt	KT	2	3
	c) Wirtschaftsinformatik			
	1. Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt	KT	2	3
	2. IT-Intensivtraining zum Schulpraktikum	TR	2	3
	d) Betriebswirtschaft – Kompetenz-Training			
	Modul: Wirtschaftswissenschaft – Unternehmenskultur und Handlungsorientierung		4	8
	1. Qualitätsmanagement und Schlüsselqualifikation	KS	2	3
	2. Übungsfirma – fachdidaktische Übung	IS	2	5

* Kernkompetenz in Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt wird durch den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie durch Vernetzung mit der Methode des Lehrveranstaltungstyps "Integrierte Spezialveranstaltung" erreicht.

	Fach / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
(3)	Erziehungswissenschaft*		6	11
	1. Theorie der Erziehung	KS	2	3
	2. Pädagogische Psychologie	KS	2	3
	3. Pädagogisches Seminar	SE	2	5

* Kernkompetenz in Erziehungswissenschaft wird durch den Umfang der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienabschnitt sowie durch die wissenschaftliche Vertiefung im Seminar erreicht.

§ 18. Wahlfach

(1) Betriebswirtschaftslehre –

Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt

8 SemSt/16 ECTS

a) Von der/dem Studierenden ist jeweils ein Modul (Basismodul der Betriebswirtschaftslehre) aus den folgenden betriebswirtschaftlichen Modulen Vertiefung A und Vertiefung B des Bakkalaureatstudiums Betriebswirtschaft der Karl-Franzens-Universität Graz zu wählen:

Betriebswirtschaftliche Module:

Vertiefung A:

- * Bereich "Banken und Finanzierung" (BAF)
- * Bereich "Controlling und Unternehmensführung" (CUF)
- * Bereich "Industriebetriebslehre" (IBL)
- * Bereich "Revisions-, Treuhand-, und Rechnungswesen" (RTR)
- * Bereich "Statistik und Operations Research" (SOR)

Vertiefung B

- * Bereich "Handel, Absatz und Marketing" (HAM)
- * Bereich "Internationales Management" (IMA)
- * Bereich "Innovations- und Umweltmanagement" (IUM)
- * Bereich "Informationswissenschaft" (IWI)
- * Bereich "Organisations- und Personalmanagement" (OPM)

b) Fach / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
Betriebswirtschaftslehre* – Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt Basismodule der Betriebswirtschaftslehre – Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt		8	16
1. Modul aus Vertiefung A (nach Wahl der Studierenden)		4	8
2. Modul aus Vertiefung B (nach Wahl der Studierenden)		4	8

Ein Modul besteht grundsätzlich aus einer Vorlesung mit Übung (VU) und einem Proseminar (PS); didaktisch ähnliche Lehrveranstaltungstypen (PE, PL) sind möglich.

(2) Betriebswirtschaftslehre -

Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt

8 SemSt/16 ECTS

a) Von der/dem Studierenden sind zwei Module (Erweiterungsmodul der Betriebswirtschaftslehre) aus den betriebswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern aller Masterstudien der Studienrichtung Betriebswirtschaft der Karl-Franzens-Universität Graz zu wählen.

b) Fach / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
Betriebswirtschaftslehre* – Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt Erweiterungsmodul der Betriebswirtschaftslehre – Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt		8	16
1. Modul 1		4	8
2. Modul 2		4	8

Ein Modul besteht grundsätzlich aus zwei Kursen (KS); didaktisch ähnliche Lehrveranstaltungen (KE, KL) sind möglich.

* Kompetenz in Betriebswirtschaftslehre (Vertiefung unter praxis- und theoriegeleitetem Aspekt) in Form einer breiten Kompetenz (bei Streuung der Module) oder in Form einer speziellen Kompetenz (bei Bün-

delung der Module) durch den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vernetzung der Lehrveranstaltungen auf Grund des modularen Aufbaus.

(3) Erweiterungskompetenz in Wirtschaftspädagogik

4 SemSt/4 ECTS

- a) Von der / dem Studierenden ist ein Modul im Ausmaß von 4 SemSt / 4 ECTS- Anrechnungspunkte aus den nachstehenden, von der Karl-Franzens-Universität Graz angebotenen Modulen für folgende Kompetenzfelder zu wählen:
1. Kompetenzfeld "Wirtschaftsgeschichte"
+ Lehrveranstaltungen aus Wirtschaftsgeschichte inkl. Sozialgeschichte
 2. Kompetenzfeld "Frauen- und Genderstudium"
+ Lehrveranstaltungen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung im Schul- und Managementbereich
 3. Kompetenzfeld "Fachübergreifende Interdisziplinarität (Integration)"
+ Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot "Fachübergreifende Interdisziplinarität (Integration)"
 4. Kompetenzfeld "Sozialpartnerschaft"
+ Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Ethik und Ökologie
 5. Kompetenzfeld "Wirtschaftsenglisch als Unterrichtssprache"
+ Lehrveranstaltungen für bilingualen Unterricht
 6. Kompetenzfeld "Volkswirtschaftslehre"
+ Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Volkswirtschaftslehre insbesondere Internationale Ökonomik und Finanzpolitik
 7. Kompetenzfeld "Erziehungswissenschaft"
+ Lehrveranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung
 8. Kompetenzfeld "Vertiefende Betriebswirtschaftslehre"
+ Module aus dem Lehrangebot der Studienrichtung Betriebswirtschaft insbesondere weitere betriebswirtschaftliche Module
 9. Kompetenzfeld "Ganzheitliche Betriebswirtschaftslehre"
+ Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Studienrichtung Betriebswirtschaft insbesondere Betriebswirtschaftslehre aus ganzheitlicher Perspektive
 10. Kompetenzfeld "Schulpraktikum - Sonderformen"
+ besondere Unterrichtsgegenstände für WirtschaftspädagogInnen an Schulen, Ausbildungsschwerpunkte oder Fachrichtungen (PK; parallel zum Schulpraktikum und bei entsprechender Wahl betriebswirtschaftlicher Module als Voraussetzung)
+ Didaktik der Volkswirtschaftslehre: Lehrveranstaltung aus EU-Wirtschaft im Unterricht und Schulpraktikum Volkswirtschaftslehre (PK)
 11. Kompetenzfeld "Informatik im Unterricht"
+ Lehrveranstaltungen wie z.B. Oracle, SAP
 12. Kompetenzfeld "Wirtschaftspädagogik"
+ Lehrveranstaltungen aus dem Zusatzangebot der Wirtschaftspädagogik

b) Fach / Lehrveranstaltungen	LV-Art	SemSt	ECTS
Erweiterungskompetenz in Wirtschaftspädagogik		4	4
Modul aus Erweiterungskompetenz in Wirtschaftspädagogik (nach Wahl der Studierenden innerhalb der angebotenen Kompetenzfelder)		4	4

Ein Modul besteht grundsätzlich aus zwei Kursen (KS); didaktisch ähnliche Lehrveranstaltungen sind möglich.

- c) Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden im Rahmen der Freien Wahlfächer bis zu drei weitere Module aus dem Fach "Erweiterungskompetenz in Wirtschaftspädagogik" zu absolvieren.

§ 19. Anmeldungsvoraussetzung für Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

Folgende Anmeldungsvoraussetzungen gelten für die Lehrveranstaltungen bzw. für die Module für das jeweils genannte Fach.

- (1) Für alle Fächer des zweiten Studienabschnittes gilt:
Im ersten Studienabschnitt müssen Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 50 SemSt / 90 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgeschlossen sein.
- (2) Fach: Wirtschaftspädagogik
 - a) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" und der Lehrveranstaltung „Lehrverhaltenstraining für Bildungskonzeptionen“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" sowie des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" voraus.
 - b) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.
 - c) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 3 - Betriebspädagogik" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.
 - d) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Vernetzung Schulpraxis - Unterrichten" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" sowie den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt" voraus.
 - e) Der Besuch der Lehrveranstaltung "Unterrichtsmanagement und -entwicklung" Projektpraktikum (PP) setzt den erfolgreichen Abschluss des Schulpraktikums voraus.
 - f) Der Besuch des Seminars "Wirtschaftspädagogik" setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" voraus.
- (3) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt
 - a) Der Besuch aller Lehrveranstaltungen des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" sowie des Faches "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" voraus.
 - b) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftswissenschaft - Unternehmenskultur und Handlungsorientierung" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen "Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt" sowie "Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt" voraus.
 - c) Der Besuch der Lehrveranstaltung "IT-Intensivtraining zum Schulpraktikum" setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" sowie den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen "Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt" und "Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt" voraus.

- (4) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt
Der Besuch der Lehrveranstaltungen aller Module des Faches "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Fächer "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre", "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, "Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Statistik" und "Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ohne die Lehrveranstaltung „Kommunikations- und Präsentationstraining““ voraus.
- Der Besuch der Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen des Faches „Betriebswirtschaftslehre – Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt“ setzt zusätzlich voraus:
- Im Falle der Module „Kurzfristige Unternehmensfinanzierung / Treasury and Cash Management (TCM)“ und „Bank- und Kreditmanagement / Banking and Credit Management (BCM)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Finanzierungsinstrumente und Finanzmärkte (FUF)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
 - Im Falle des Moduls „Controlling / Management Control (CON)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen „Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung (RLU)“ und „Kostenmanagement und Controlling (KUC)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
 - Im Falle des Moduls „Unternehmensrechnung und Budgetierung / Management Accounting and Budgeting (MAB)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Kostenmanagement und Controlling (KUC)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“.
 - Im Falle der Module „Rechnungslegung / Financial Reporting (FRP)“ und „Unternehmensbesteuerung / Business Taxation (BTX)“ den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen „Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung (RLU)“ aus dem Fach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Finanzrecht (FIR)“ aus dem Fach „Gewählte Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik“.
- (5) Fach: Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt
Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter theoriegeleitetem Aspekt" setzt den erfolgreichen Abschluss der Fächer „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspädagogik“ sowie "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt" voraus.
- (6) Fach: Erziehungswissenschaft
Der Besuch aller Lehrveranstaltungen des Fach "Erziehungswissenschaften" setzt den erfolgreichen Abschluss des Faches "Grundlagen der Erziehungswissenschaft" sowie des Faches "Propädeutik der Wirtschaftspädagogik" voraus.

§ 20. Schulpraktikum

- (1) Zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung ist ein auf praktische Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichteter Schulpraktikum (PK) im zweiten Studienabschnitt an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von zwölf Semesterwochen zu absolvieren. Die Durchführung des Schulpraktikums soll nach dem jeweils gültigen Erlass des zuständigen Bundesministeriums erfolgen.
- Das Schulpraktikum ist grundsätzlich zur Gänze in einem Semester, vorrangig in einem Wintersemester, zu absolvieren.
- Die Begleitlehrveranstaltung zum Schulpraktikum ist an der Karl-Franzens-Universität Graz im Umfang von 2 SemSt im Semester des Schulpraktikums zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden haben bei Antritt des Schulpraktikums über ausreichende fachliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Kenntnisse zu verfügen, um dem Unterricht der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände einschließlich Wirtschaftsinformatik (Kernfächer der WirtschaftspädagogInnen über alle Jahrgänge / Klassen wie Betriebswirtschaft, Rechnungswesen,

Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft - Kompetenz-Training) folgen und auch Unterrichtssequenzen und vor allem ganze Unterrichtseinheiten selbständig planen und durchführen zu können.

- (3) Voraussetzungen für die Anmeldung zum Schulpraktikum sind:
 - a) Die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung
 - b) Fach "Wirtschaftspädagogik"
Positiver Abschluss der Module "Wirtschaftspädagogik 1 - Fachdidaktik und Instrumente des betriebswirtschaftlichen Unterrichts" und "Wirtschaftspädagogik 2 - Fachdidaktik und Methodik des betriebswirtschaftlichen Unterrichts"
 - c) Fach "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter bildungsgeleitetem Aspekt"
Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen
 - d) Fach "Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung unter praxisgeleitetem Aspekt"
Positiver Abschluss der beiden Module
 - e) Fach "Erziehungswissenschaft"
Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltung "Pädagogisches Seminar"
- (4) Die Zuweisung an berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS; vor allem an Handelsakademien, Handelsschulen, andere BMHS oder Sonderformen der BMHS können maximal zur Hälfte des Gesamtumfangs bei schulorganisatorischer Möglichkeit gewählt werden) hat über Ansuchen der / des Studierenden im Wege des Institutes für Wirtschaftspädagogik durch die zuständige Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Institut für Wirtschaftspädagogik zu erfolgen. Eine Gruppe Studierender soll aus pädagogischen Gründen nach Möglichkeit aus zwei Studierenden, bei Vorliegen schulorganisatorischer Gründe aus maximal drei Studierenden bestehen.
- (5) Dem Schulpraktikum werden 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, wobei vier Unterrichtsgegenstände (Kernfächer der WirtschaftspädagogInnen über alle Jahrgänge / Klassen wie Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft - Kompetenz-Training) mit ca. drei Unterrichtsstunden pro Woche für 12 Wochen und die Betreuungsstunden der BetreuungslehrerInnen zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum ist durch die / den BetreuungslehrerIn auszustellen und über das Institut für Wirtschaftspädagogik der Studien- und Prüfungsabteilung der Karl-Franzens-Universität Graz zu übermitteln.

§ 21. Diplomarbeit

- (1) Im Diplomstudium Wirtschaftspädagogik ist eine Diplomarbeit als wissenschaftliche Arbeit abzufassen (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 4 Z 5 UniStG). Die / Der Studierende hat durch die selbständige Anfertigung einer Diplomarbeit im Diplomstudium Wirtschaftspädagogik den Nachweis zu erbringen, dass sie / er zur eigenständigen forschenden Arbeit in der Lage und gem. § 4 Z 5 UniStG befähigt ist, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Dadurch wird der Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachgewiesen.
- (2) Die Diplomarbeit ist im zweiten Studienabschnitt anzufertigen, deren Thema einem der im Studienplan Wirtschaftspädagogik festgelegten wirtschaftspädagogischen, betriebswirtschaftlichen oder erziehungswissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlfächer zuzuordnen ist. Das Thema der Diplomarbeit hat einen engen Bezug zur Wirtschaftspädagogik aufzuweisen. Das Fach bzw. der Bereich aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, hat die / der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Die / Der Studierende hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl an Vorschlägen auszuwählen (§ 29 Abs. 1 Z 8a UniStG). Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung der Diplomarbeit studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die / Der Studierende hat die Möglichkeit, die Diplomarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf nur erfolgen, wenn der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde und mindestens 90 SemSt /180 ECTS- Anrechnungspunkte in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik erreicht wurden.
- (5) Für die Anerkennung der Beurteilung der Diplomarbeit ist das jeweils fach einschlägige Seminar positiv zu absolvieren.
- (6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistung der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sind.
(7) Studierenden steht das Recht zu, eine/n BetreuerIn der Diplomarbeit nach Maßgabe der Möglichkeiten gem. § 61 Abs. 4 UniStG zu wählen.
- (8) Die / Der BetreuerIn hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung zu beurteilen (§ 61 Abs. 7 UniStG).
- (9) Die /Der Studierende ist verpflichtet, das Thema und die/den BetreuerIn der Diplomarbeit der / dem StudiendekanIn vor Beginn der Arbeit schriftlich bekanntzugeben (§ 61 Abs. 5 UniStG).

D. Prüfungsordnung

§ 22. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt der /dem LehrveranstaltungsleiterIn.
- (2) Bei Vorlesungen, Repetitorien und Konversatorien erfolgt die Leistungsbeurteilung jeweils in Form eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltungen.
- (3) Alle anderen Lehrveranstaltungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf (§ 4 Z 26 a UniStG), d.h., die Leistungsbeurteilung erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen, auf das Semester verteilten schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und unterschiedlichen Leistungskategorien ist eine positive Beurteilung nur dann möglich, wenn sowohl bei der Wissensüberprüfung als auch bei der Bewertung der interaktiven Elemente der Mitwirkung der Studierenden jeweils die minimal geforderten Leistungen erbracht sind. Das Antreten zur nachgelagerten Wissensüberprüfung ist nur dann möglich, wenn die interaktiven Elemente positiv beurteilt wurden.

Studierende, die sich zu einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter anmelden bzw. diese anfangen, haben damit die Prüfung begonnen. Ein Fernbleiben ohne fristgerechten Nachweis triftiger Gründe kann im Sinne des § 57 Abs. 8 UniStG als Abbrechen der Prüfung zu einer negativen Beurteilung führen.

§ 23. Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gemäß §§ 12 und 13 des vorliegenden Studienplanes.
- (2) Die erste Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die /der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat.
- (3) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Für die Gesamtbeurteilung eines Prüfungsfaches sind die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Semesterstunden zu gewichten (gem. § 45 Abs. 3 UniStG).

§ 24. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gemäß §§ 17 und 18 des vorliegenden Studienplanes.
- (2) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die / der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat.
- (3) Der zweite Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn die zweite Diplomprüfung und das Schulpraktikum erfolgreich abgelegt sind und die Diplomarbeit approbiert sowie die Freien Wahlfächer vollständig und erfolgreich absolviert sind.
- (4) Für die Gesamtbeurteilung eines Prüfungsfaches sind die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Semesterstunden zu gewichten (gem. § 45 Abs. 3 UniStG).
- (5) Im Diplomprüfungszeugnis sind die Fächer bzw. die Kompetenzfelder sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung anzuführen.

E. Schlussbestimmungen

§ 25. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.
17. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6, § 13 Abs. 2 lit. a, § 14, § 19 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und § 22 Abs. 2 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.f vom 3. 8.2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans ihr Studium begonnen haben, sind für das weitere Studium dem Studienplan des "Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik 2002" unterstellt. Gem. § 16 Abs. 2 UniStG tritt der Studienplan des "Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik 2002" für alle Studierenden, die ihr Studium unter der Geltung von Studienvorschriften nach UniStG durchführen, in Kraft.
- (3) Studierende, die nach Abs. 2 in den Studienplan des "Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik 2002" übernommen werden, können sich ihre nach dem bisherigen Studienplan erbrachten Leistungsnachweise anerkennen lassen, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind (§ 59 Abs. 1 UniStG). Die Äquivalenzliste wird als generelle Richtlinie der Studienkommission Wirtschaftspädagogik im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität verlautbart.